

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2018 die nachstehende Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 14.03.2018 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachpraktika im Umfang von insgesamt 6 Wochen gemäß § 9 der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING). Sie gilt für alle beteiligten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen und des Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) ist in der beruflichen Fachrichtung ein Praktikum von vier Wochen und im Unterrichtsfach ein Praktikum von zwei Wochen Dauer nachzuweisen. Diese sind jeweils integrale Bestandteile eines Moduls Fachpraktikum. Pro Woche sind 15-20 Zeitstunden Praktikum in der Schule zu absolvieren. Wird das Praktikum semesterbegleitend absolviert, ist die Anzahl der Praktikumsstage in der Schule entsprechend festzusetzen.
- (2) Das Fachpraktikum findet an Schulen des berufsbildenden Schulwesens als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend statt. Für die Organisation des Fachpraktikums sind die beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zuständig.
- (3) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, die in ihrem bisherigen Studium erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse praktisch zu erproben.

§ 3

Organisation des Moduls Fachpraktikum

- (1) Das Modul Fachpraktikum besteht aus einer das Fachpraktikum vorbereitenden, begleitenden oder auswertenden Lehrveranstaltung und der praktischen Tätigkeit in der Schule einschließlich der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Modalitäten und Fristen der Anmeldung für das Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach werden von den beruflichen Fachrichtungen und den Unterrichtsfächern geregelt und bekannt gemacht. Jedes Fach benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Fachpraktikum als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Studierende.
- (3) In der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Fachpraktikums arbeiten Lehrende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Lehrkräfte der Praktikumschulen zusammen.

- (4) Jede oder jeder Studierende unterrichtet während des Praktikums in der Regel eine Unterrichtssequenz. Spezifische Regelungen einzelner Fächer werden in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung (Modul Fachpraktikum) deutlich gemacht.

§ 4

Modulprüfung und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Die erforderlichen zusätzlich zu dem praktischen Teil zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Für das Fachpraktikum werden in der beruflichen Fachrichtung 6 Leistungspunkte vergeben und im Unterrichtsfach 3 Leistungspunkte.
- (3) Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Überschreiten krankheitsbedingte Fehlzeiten der oder des Studierenden mehr als 10% der Praktikumszeit, ist diese nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen. Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit bedingt sind und durch ein ärztliches Attest nicht nachgewiesen werden können, machen eine vollständige Wiederholung des Praktikums erforderlich.
- (4) Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen, nicht aber das Praktikum.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.